

## **Stellungnahme der Grünen Liga zum Verordnungsentwurf zur Ausgliederung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grießen“**

Die Grüne Liga lehnt die Ausgliederung jeglicher nicht besiedelter Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet ab.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen Grundlage die Regelung des § 15 des Gesetzes zur Erhaltung der heimatlichen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz der DDR) in bundesdeutsches Recht überführt sein soll. Die Möglichkeit einer Ausgliederung von Landschaftsschutzgebieten, die auf der Grundlage eines Bezirkstagsbeschlusses der ehemaligen DDR festgesetzt wurden, ist dem brandenburgischen Naturschutzgesetz jedenfalls nicht explizit zu entnehmen.

Konkrete Schutzzielbestimmungen enthält § 2 des Naturschutzgesetzes der DDR. So dienen die Landschaftsschutzgebiete der Erholung und es ist u.a. in ihnen verboten, die Landschaft zu verunstalten und den Charakter zu verändern. Mit der Unterschutzstellung wurde hier genau dieses Ziel verfolgt, in der schon weiträumig massiv veränderten Landschaft noch Rückzugsräume für die Erholungsnutzung vorzuhalten. Eine weitere Reduzierung der Erholungsfläche kann die beabsichtigte Erholungsfunktion nicht mehr vollständig gewährleisten.

Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig, da sie keine Begründung enthalten. Lediglich im Anschreiben der TÖB-Beteiligung und in den „Hinweisen für den Auslegungsraum“ wird auf „geplante bergbaulicher Maßnahmen zur Vorbereitung der Fortführung des Braunkohlentagebaus Jänschwalde“ verwiesen. Es fehlt jede Aussage, um welche Maßnahmen es sich handelt. Bürger wie Träger öffentlicher Belange werden auf diese Weise irregeführt, da der Eindruck entsteht, es gehe allein um die Tagebauflächen. Verschwiegen wird der Zusammenhang zwischen LSG-Verkleinerung und Umverlegung der B 112.

Vorliegend kommt eine Ausgliederung nicht in Frage, da kein öffentliches Interesse am geplanten Vorhaben besteht.

Offensichtlich ist von der geplanten Ausgliederung in der Ortslage Groß Gastrose ein Teil des FFH-Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung“ (Nummer DE 3553-308) entlang des Eilenzfließes betroffen. Der Schutz dieser Fläche nach FFH-Richtlinie wird hier durch die nationale Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet umgesetzt. Eine Aufhebung des nationalen Schutzstatus für diese Fläche würde der Umsetzung der Richtlinie zuwiderlaufen. Es ist zudem keinerlei Begründung für die geplante Ausgliederung ersichtlich.

Weiterhin soll ohne erkennbaren Grund die Grießener Kirschallee ihren Landschaftsschutzstatus verlieren. Ein Zusammenhang zum Tagebau ist nicht erkennbar, die Allee befindet sich weit außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplans. Damit sind bergbaubedingte Beeinträchtigungen hier ausdrücklich zu unterlassen.

Eine Ausgliederung der Flächen zur Ermöglichung des Braunkohleabbaus im Tagebau Jänschwalde ist aus den folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Bereits zum Zeitpunkt des Bezirkstagsbeschlusses war die Braunkohlenlagerstätte unter dem Landschaftsschutzgebiet erkundet. Der Rat des Bezirkes Cottbus stimmte dennoch der

Beschlussvorlage zu, obwohl die ehemalige Deutsche Demokratische Republik kaum Alternativen zum Energieträger Braunkohle hatte. Durch diesen Beschluss wurde bereits in energiewirtschaftlich deutlich angespannten Gesellschaftsphasen die Schutzbedürftigkeit, als auch die Schutzwürdigkeit der Neiße bei Grieben gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Braunkohleförderung dem Range nach höher gestellt. Weshalb diese Entscheidung heute anders ausfallen soll, ist angesichts der nunmehr vorhandenen technologischen Alternativen der regenerativen Energiegewinnung, des gesunkenen Energieverbrauchs, des Anschlusses an den Weltmarkt und alternative Energieträgern durch die Deutsche Wiedervereinigung, als auch der deutlich geringeren Arbeitskräftebündelung bei der Förderung und Verstromung der Braunkohle nicht nachvollziehbar.

Aktuell erfordert der öffentliche Belang des Klimaschutzes eine deutliche Verringerung der Kohleförderung und –verstromung bereits in den nächsten Jahren, um das Reduktionsziel der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, bis 2020 den Ausstoß klimaschädlicher Gase um 40% gegenüber 1990 zu senken. Die im Tagebau Jänschwalde gewonnene Kohle wird in viertklimaschädlichsten Kraftwerk Europas verstromt. Eine Reduzierung der Braunkohlenförderung insbesondere im Tagebau Jänschwalde wird Ergebnis des Klima-Aktionsplanes der Bundesregierung sein, für das der Bundesminister für Wirtschaft im Jahr 2015 einen Regelungsvorschlag vorlegen wird. Diese absehbare Entscheidung darf die Landesregierung nicht durch die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes vorgreifen. Vielmehr sollte sie die bestehenden Schutzgebietsgrenzen zum Anlass nehmen, proaktiv den klimaschutzbedingten Förderrückgang auf diese landschafts- und regionalplanerisch hochwertige Fläche zu konzentrieren.

Zudem ist zum Schutz von Feuchtgebieten vor Grundwasserentzug der Bau einer Dichtwand an der Nordmarkscheide des Tagebaus erforderlich. Dies ist am ehesten erreichbar, wenn die Abbaukante im Bereich Taubendorf so weit eingezogen wird, dass die Dichtwand südlich der Störungszone „Taubendorfer Rinne“ errichtet werden kann. Eine Inanspruchnahme der der Hangkante zur Neiße durch den Tagebau reduziert sich dann automatisch.

Die Festlegung der Abbaukante im Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde ging von Grundannahmen aus, welche sich inzwischen wesentlich geändert haben.

- Die Auslastung des Kraftwerkes Jänschwalde wird auch nach Gutachten des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung deutlich sinken. (DIW 2012: Die Zukunft der Braunkohle in Deutschland im Rahmen der Energiewende, Politikberatung kompakt 69, 72 S.) Dort ist plausibel dargestellt, dass Vorräte von 14 Millionen aus dem Abbaufeld Jänschwalde nicht mehr für die Energieversorgung benötigt werden.
- Dass der jährliche Kohleverbrauch sinkt, ist auch daher folgerichtig, dass der Betreiber Vattenfall nach eigener Aussage versucht, das Kraftwerk als „Partner der Erneuerbaren Energien“ vermehrt in Teillastbetrieb zu nutzen und dazu aktuell in die Verringerung der Mindestlast des Kraftwerkes investiert (Stützfeuerung mit Trockenbraunkohle). In einer Vereinbarung mit der Landesregierung Brandenburg bekräftigen Unternehmen und Landesregierung die Klimaschutzziele der Energiestrategie 2030, die nur mit einer Verringerung der Auslastung des Kraftwerkes Jänschwalde sinnvoll erreicht werden können.
- Die durch den Tagebau gesicherte Anzahl von Arbeitsplätzen wird deutlich unter dem bei der Abwägung zum Braunkohlenplan Jänschwalde angenommenen Wert liegen. Ein auf die Abbaggerung des Landschaftsschutzgebietes entfallende Anteil vermag den Eingriff weder der Höhe noch der Dauer nach zu rechtfertigen.
- Die im genehmigten Abbaufeld Tagebau Jänschwalde gewinnbare Kohlemenge liegt laut Vattenfall-Angaben 14 Millionen Tonnen höher, als ursprünglich im Rahmenbetriebsplan kalkuliert. Dies resultiert aus 24 Mio. t zusätzlich gewinnbarer Kohle in der dritten Flözbank und dem Verlust von 10 Mio. t durch die Rücknahme

der Abbaukante bei Grieben in den 1990er Jahren. (Protokoll der 70.Sitzung des Braunkohlenausschusses am 20.November 2008) Damit kann der in der Abwägung zu Braunkohlen- wie Rahmenbetriebsplan zugrunde gelegte Beitrag zur Rohkohleversorgung des Kraftwerkes Jänschwalde auch mit einer noch geringeren Abbaufäche geleistet werden.

Unter diesen Umständen überwiegen die öffentlichen Interessen am Klimaschutz, am Schutz des Lebensumfeldes der Ortslage Taubendorf, am Schutz des Umlandes vor Grundwasserabsenkung sowie am Erhalt des LSG „Neiße bei Grieben“ die Interessen des Braunkohlenbergbaus. Eine Ausgliederung ist daher nicht vorzunehmen. Zugleich ist der Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde zu ändern und die wasserrechtliche Erlaubnis sowie der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan des Tagebaues entsprechend anzupassen.

Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass auch für die vorgesehene Westgrenze des Schutzgebietes keine nachvollziehbare Begründung existiert. Sie nimmt vielmehr die nicht getroffene Entscheidung über Trassenverlauf und Ausbaugrad einer Umverlegung der B112 vorweg. Im entsprechenden Planfeststellungsverfahren ist eine Überdimensionierung der Straße zu vermeiden und Varianten für den Trassenverlauf ergebnisoffen zu prüfen. Dabei sind landschaftliche Eingriffe in die Neiße zu minimieren. Die bisherige Planung zur B112-Verlegung geht von einer Entwurfsklasse 2 (2+1-spurigen Streckenausbau ohne Erschließungsfunktion) und dadurch bedingt von einem zusätzlichen Wirtschaftsweg aus. Die Entwurfsklasse hat dabei wesentlichen Einfluss auf die Trassenführung und damit auf den flächenmäßigen Umfang des Eingriffes in das Landschaftsschutzgebiet. Diese überdimensionierte Straßenplanung stellt einen nicht zulässigen Vorgriff auf einen Tagebau Jänschwalde-Nord dar, der weitere Bundesstraßen in Anspruch nehmen würde. Sie führt zu zusätzlicher Landschaftsinanspruchnahme und widerspricht damit eindeutig dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde, der in Ziel 10 festlegt

*„Die durch den Bau der Dichtwand und die Verlegung von Medien und Verkehrswegen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und insbesondere in das LSG „Neiße um Grieben“ sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.“*

Auf die entsprechende Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Umverlegung der B112 kann hier verwiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der B112 gerichtlich überprüft würde.

Abschließend verweisen wir darauf, dass der Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 keine heutigen Erfordernissen entsprechende Schutzgebietsverordnung darstellt. Eine Schutzgebietsverordnung wäre daher vor einer Ausgliederung von Flächen zu erstellen, damit ein Ausgliederungsverfahren überhaupt den Standards des bundesdeutschen Naturschutzrechts gerecht werden könnte.